

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.05.2014

Geschäftszahl

2013/05/0023

Rechtssatz

In dem (u.a.) zu den mit § 2 Z 36 und § 3 Z 4 OÖ BauTG 1994 vergleichbaren Regelungen des § 23 Abs. 1 und 2 der OÖ BauO 1976 ergangenen E vom 26. April 2000, 96/05/0051, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass bei der Beurteilung der Frage des Schutzes vor schädlichen Umweltbeeinträchtigungen im Sinne dieser Gesetzesbestimmung eine typisierende Betrachtungsweise ("landwirtschaftlicher Betrieb") von vornherein ausscheidet, weshalb das "Widmungsmaß" keine taugliche Grundlage für die Ermittlung erheblicher Nachteile und Beeinträchtigungen in geruchsmäßiger Hinsicht darstellt. Vielmehr hat der Verwaltungsgerichtshof darauf abgestellt, dass durch die projektierte Baulichkeit oder Anlage keine wesentliche Änderung der Geruchsimmissionen eintreten wird. Damit wurde auf das sogenannte "Ist-Maß", also die Summe der vorhandenen Grundbelastung, abgestellt. Da es zur Beurteilung des Tatbestandsmerkmals "erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen" (im Sinn des § 23 Abs. 2 der OÖ BauO 1976 bzw. des § 2 Z 36 OÖ BauTG 1994) auf das ortsübliche Ausmaß ankommt, muss eine solche erhebliche Belästigung dann angenommen werden, wenn die durch ein Bauvorhaben hervorgerufenen Belästigungen dieses ortsübliche Ausmaß erheblich übersteigen, wenn also die Überschreitung des Ist-Maßes nicht bloß geringfügig ist.